

BM/10
Schwarz

Denklingen, den 22.10.2012

Anfrage von Frau Brach bezüglich Prüfung / Einsichtnahme in Akten über Baumaßnahmen des Wasserwerkes

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.09.2012 hat das Ausschussmitglied Christine Brach im Rahmen der Einzelprüfungen aus der Jahresrechnung 2011 angefragt, ob auch Baumaßnahmen des Wasserwerkes durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden können. Hier interessierte sie insbesondere die Maßnahme Wasserleitungsbau in Schneppenhurth (wurde in den Jahren 2010 / 2011 abgewickelt). Der Bürgermeister sagte eine Prüfung zu.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen obliegt. Die GPA kann jedoch zulassen, dass der Betrieb im Einvernehmen mit der GPA einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Gemeindewasserwerkes hat der Werksausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes, Wildbergerhütte, beauftragt.

Ein Prüfrecht für den Rechnungsprüfungsausschuss für Investitionen aus dem Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes besteht somit nicht. Die Zuständigkeit ist wie oben beschrieben durch den § 106 Abs. 2 GO klar normiert.

Fraglich ist jedoch, ob Frau Brach als Ratsmitglied bzw. Mitglied im Werksausschuss Wasserwerk / Abwasser ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 55 Abs. 5 GO haben könnte. Der Text der GO sagt in Satz 1 hierzu: „Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses dienen, der es angehört.“

Dass die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Ratsbeschlüssen dienen, ist hierbei zwingend Voraussetzung.